

DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

■■■■■ Geltungsbereich der 49. Änderung



Wohnbaufläche



Flächen für Versorgungsanlagen



Regenrückhaltung



Pumpwerk



Flächen für die Landwirtschaft



Wald



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ERLÄUTERUNG



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“



Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wald“



Konkretisierung Standort Pumpwerk

Gemeinde Ostbevern

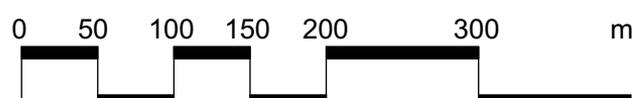
06/24

Flächennutzungsplan 49. Änderung

	Maßstab im Original	1 : 5.000
	Blattgröße	6 x A4
	Bearbeiter	Stro
	Datum	20.06.2024

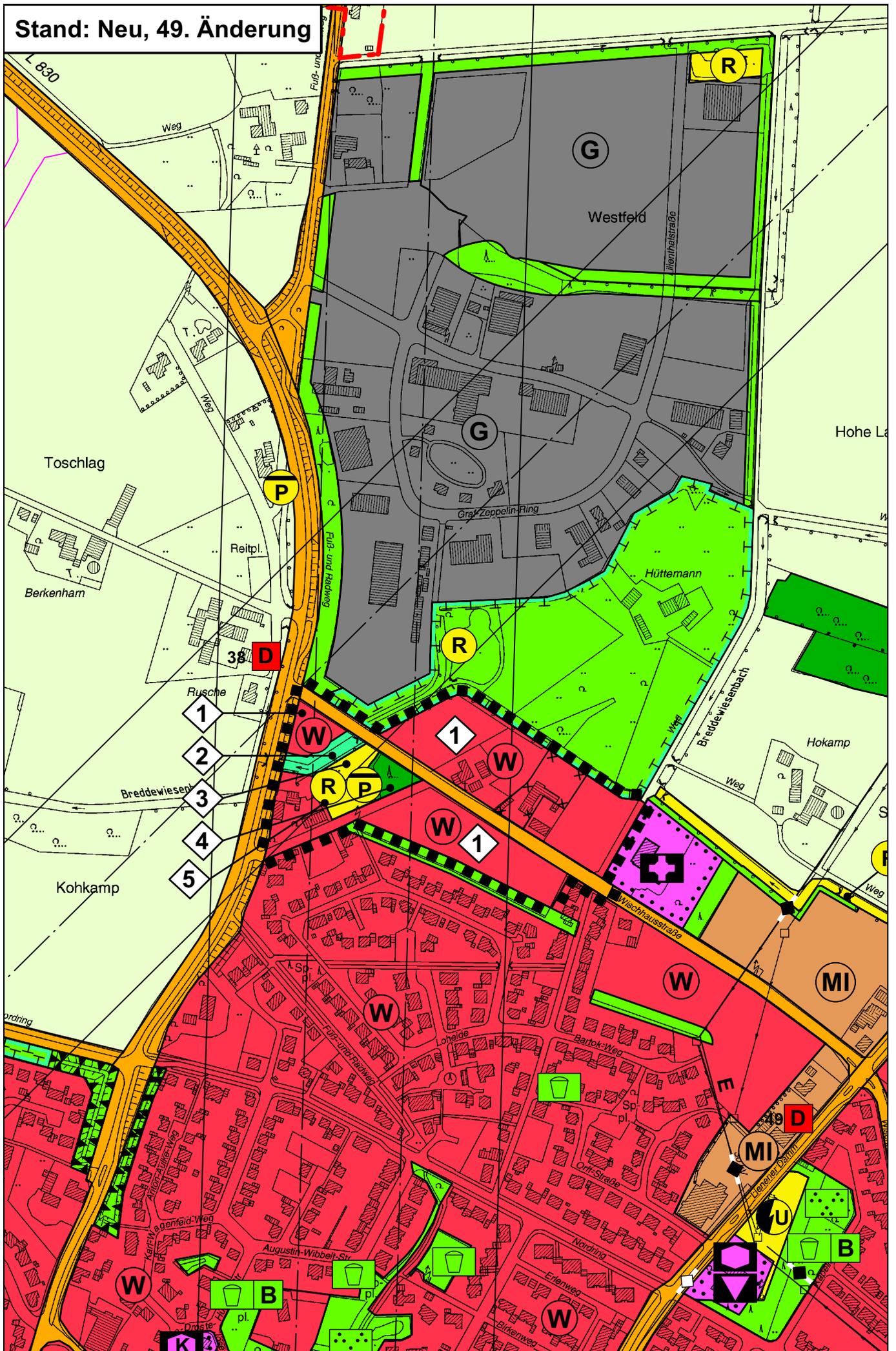
WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de



Auftraggeber:
Gemeinde Ostbevern

Stand: Neu, 49. Änderung



DARSTELLUNGEN AUSSERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES



Mischgebiet



Gewerbliche Baufläche



Fläche für den Gemeinbedarf



Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



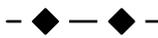
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge



Umspannwerk



Leitung oberirdisch



Elektrizitätsleitung



Grünfläche



Parkanlage



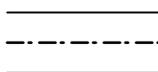
Spielplatz



Bolzplatz



Baudenkmal



Richtfunktrasse mit Schutzbereich

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am _____ gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Ostbevern, den _____

gez.
Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Ostbevern, den _____

gez.
Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Ostbevern, den _____

gez.
Bürgermeister

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 20.03.2018 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 49. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Ostbevern, den _____

gez.
Bürgermeister

Diese 49. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 30.06.2018 bis 31.07.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 15.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Ostbevern, den _____

gez.
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 02.08.2018 über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise entschieden und die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Ostbevern, den _____

gez.
Bürgermeister

Schriftführerin
Große Vogelsang

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Beschluss vom 02.08.2018 aufgehoben.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Piochowiak

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde hat am 19.03.2024 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 49. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Ostbevern, den _____

Bürgermeister
Piochowiak

Diese 49. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 15.04.2024 bis 17.05.2024 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 05.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Ostbevern, den

Bürgermeister
Piochowiak

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 27.06.2024 über die vorgebrachten Anregungen und Hinweise entschieden und die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Ostbevern, den

Bürgermeister
Piochowiak

Schriftführerin
Querdel

Diese 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ostbevern, den

Bürgermeister
Piochowiak

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.